Abkommen über die Rekrutierung zur Waffen-SS in Ungarn 1942

1. Das Königlich Ungarische Ministerium des Äußern beehrt sich der Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, daß die Königlich Ungarische Regierung auf Ersuchen der Deutschen Reichsregierung ihre Zustimmung dazu erteilt hat, daß ungarische Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit – ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder des Volksbundes der Deutschen in Ungarn sind oder nicht – im Alter von 18-30 Jahren, auf Grund freiwilliger Meldung zur Deutschen Waffen-SS angeworben werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß die Angeworbenen als Facharbeiter in kriegswichtigen Industrien oder als fachgebildete Soldaten entbehrlich sind. Hierüber haben die ungarischen Behörden zu entscheiden. Die Anzahl der Angeworbenen kann vorläufig höchstens 20 000 betragen.

3. Tauglich gemusterte minderjährige Freiwillige besorgen nach erfolgter Annahme durch die Musterungskommission eine, durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte, schriftliche Einwilligung der Eltern (des gesetzlichen Vertreters) zum Eintritt in die Waffen-SS und zur Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande. Volljährige legen nur den Antrag auf Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande vor.

5. Die Werbung wird auf folgende Weise durchgeführt:

a) Die Freiwilligen werden durch den Ortsleiter des VDU oder seine Beauftragten angeworben und erfaßt.

b) Die durch die Musterungskommission für tauglich befundenen Freiwilligen werden in eine Musterungsliste eingetragen, welche in zwei Abschriften durch den Sonderbeauftragten des Reichsführer-SS dem Königlichen Ungarischen Honvédminister zur Überprüfung der militärischen und arbeitsmässigen Entbehrlichkeit vorgelegt wird. Die Musterungsliste enthält folgende Vertikalrubriken:

1./ laufende Zahl

2./ Name und Vorname

3./ Identitätsnummer /falls vorhanden/

4./ Geburtsjahr und -ort

5./ Name der Mutter

6./ Religion

7./ Familienstand und Zahl der Kinder

8./ Militärisches Rang- und Dienstverhältniss

9./ Zuständiger Truppenkörper nach Rubrik 15 der Legitimationsblattes

/:Igazolvány-lap 15 rovat:/

10./ Beruf

11./ Schulbildung

12./ Vermögensverhältnisse

13./ Anmerkung

c) Nach erfolgter Freistellung durch das Königlich Ungarische Honvédministerium werden die Freiwilligen zum Abtransport der Deutschen Reichsregierung zur Verfügung gestellt.

d) Die Königlich Ungarische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Angeworbenen mit der Übernahme die deutsche Reichsangehörigkeit erhalten.

6. Die Königlich Ungarische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Deutsche Reichsregierung die Verpflichtung übernimmt, daß

a) die Werbungsaktion keineswegs gegen das Ungarntum oder den ungarischen

Staat und insbesondere nicht gegen die Königlich Ungarische Honvéd propagandistisch ausgenützt wird;

b) die auf die geschilderte Weise zu deutschen Reichsangehörigen gewordenen Personen seitens der Deutschen Reichsregierung mit keinem militärischen, diplomatischen oder sonstigen Auftrag im öffentlichen Dienst auf dem Gebiet Ungarns angestellt oder verwendet werden;

c) die auf die geschilderte Weise zu Angehörigen der Deutschen Wehrmacht gewordenen Personen während ihres eventuellen Urlaubsaufenthaltes in Ungarn nur Bürgerkleidung tragen werden.

7. Die Fragen der Unterstützung der in Ungarn wohnhaften Angehörigen der angeworbenen Freiwilligen wird die Deutsche Reichsregierung im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung regeln.

Budapest, den 19. Februar 1942

Die Deutsche Gesandtschaft erklärt sich mit der vorstehenden Vereinbarung einverstanden.

Budapest, den 24. Februar 1942